

RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend das Arbeitsentgelt

vom 20. März 2020 (Fassung vom 15. Dezember 2021)

Gesetzliche Grundlagen zur Thematik im Schweizerischen Strafgesetzbuch

Art. 81 StGB

¹ Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeit hat soweit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen.

² Der Gefangene kann mit seiner Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden.

Art. 83 StGB

¹ Der Gefangene erhält für seine Arbeit ein von seiner Leistung abhängiges und den Umständen angepasstes Entgelt.

² Der Gefangene kann während des Vollzugs nur über einen Teil seines Arbeitsentgelts frei verfügen. Aus dem anderen Teil wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Das Arbeitsentgelt darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung und Verpfändung des Arbeitsentgelts ist nichtig.

³ Nimmt der Gefangene an einer Aus- und Weiterbildung teil, welche der Vollzugsplan an Stelle einer Arbeit vorsieht, so erhält er eine angemessene Vergütung.

Art. 90 StGB

³ Ist der Eingewiesene arbeitsfähig, so wird er zur Arbeit angehalten, soweit seine stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. Die Artikel 81-83 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 380 StGB

¹ Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs tragen die Kantone.

² Der Verurteilte wird in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt:

a. durch deren Verrechnung mit seiner Arbeitsleistung im Straf- oder Massnahmenvollzug;

b. nach Massgabe seines Einkommens und Vermögens, wenn er eine ihm zugewiesene Arbeit verweigert, obwohl sie den Vorgaben der Artikel 81 oder 90 Abs. 3 genügt;

c. ...

³ Die Kantone erlassen nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung der Verurteilten.

Art. 19 V-StGB-MStG

Die Höhe des Arbeitsentgelts nach Art. 83 StGB und dessen Verwendung durch die gefangene Person werden von den Kantonen festgelegt.



I. Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich und Verhältnis zu Bestimmungen des Arbeitsrechts

¹ Die vorliegende Richtlinie gilt für eingewiesene Personen im Strafvollzug, inklusive des vorzeitigen Strafantritts gemäss Art. 236 StPO¹.

² Sie findet auf eingewiesene Personen im stationären Massnahmenvollzug, inklusive des vorzeitigen Massnahmenantritts, sinngemäss Anwendung. Die Kantone können die vorliegende Richtlinie auch im Bereich der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sinngemäss anwenden.

³ Die Bestimmungen des Arbeitsrechts (Obligationenrecht, Arbeitsgesetz sowie kantonale oder bundesrechtliche Normen zu den öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen) sind nicht anwendbar². Die anerkannten Bestimmungen betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz bleiben vorbehalten.

Art. 2 Ziele des Arbeitsentgelts

Das Arbeitsentgelt soll insbesondere

- a) die erbrachte Arbeitsleistung würdigen und abgelten;
- b) die eingewiesene Person zu regelmässiger und qualitativ guter Arbeitsleistung sowie verantwortungsvollem Umgang mit Geld anhalten;
- c) der eingewiesenen Person ermöglichen, während des Freiheitsentzugs für nicht vollzugsbedingte Nebenkosten³ (persönliche Auslagen) aufzukommen, namentlich auch für Kostenbeteiligungen wie insbesondere Beteiligungen an den Gesundheitskosten⁴, Wiedergutmachung zu leisten und ihren finanziellen Verpflichtungen zur Erreichung der Vollzugsziele nachzukommen;
- d) die eingewiesene Person mit den Regeln des Arbeitsmarktes vertraut machen und
- e) ihr ermöglichen, den Lebensunterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung zu sichern.

Art. 3 Anspruch auf Arbeitsentgelt

¹ Ab dem Zeitpunkt, ab dem die eingewiesene Person die ihr zugewiesene Arbeit leistet, hat sie Anspruch auf ein Arbeitsentgelt.

² Die Zeit, während der die eingewiesene Person eine im Vollzugsplan vorgesehene Aus- und Weiterbildung besucht oder an angeordneten therapeutischen Angeboten oder sozialen Lernprogrammen teilnimmt, wird als Arbeitszeit angerechnet, insofern diese Angebote in die Arbeitszeiten fallen.

¹ Die Richtlinie gilt somit für alle kantonalen Vollzugseinrichtungen des Strafvollzugskonkordats: Konkordatsanstalten (Justizvollzugsanstalten) und kantonale Gefängnisse. Zur Arbeitspflicht im vorzeitigen Strafvollzug vgl. insbesondere Entscheid der I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts, Urteil vom 30. Juli 2019, BGer 1B_82/2019.

² Vgl. dazu BGE 145 V 84 ff. in welchem das Schweizerische Bundesgericht entschieden hat, dass die Arbeitspflicht eines Häftlings nicht in den Bereich der Erwerbstätigkeit falle. Entsprechend seien Vergütungen aus einer solchen Arbeit (sog. Arbeitsentgelt) auch keine Einkünfte aus einer unselbständigen Tätigkeit.

³ Vgl. zur Definition der nicht vollzugsbedingten Nebenkosten den Schlussbericht "Schnittstelle Justizvollzug - Sozialhilfe" zuhanden der KKJPD, der SODK sowie der SKOS, Ziff. 3.1.2.2. u. 3.3., SSED 50.2, einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>; vgl. auch Art. 3 f. der RL betreffend die Kostentragung nichtvollzugsbedingter Nebenkosten, insbesondere Gesundheitskosten (SSDE 17.1).

⁴ Vgl. dazu Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Inner-schweizer Kantone betreffend die Kostentragung nichtvollzugsbedingter Nebenkosten, insbesondere Gesundheitskosten (SSED 17.1).



Art. 4 Ansätze für das Arbeitsentgelt

¹ Die Konkordatskonferenz legt periodisch einen mittleren Verdienstansatz pro Arbeitstag fest⁵. Dieser Ansatz wird in die konkordatliche Kostgeldliste⁶ aufgenommen.

² Dieser entspricht dem in der jeweiligen Vollzugseinrichtung durchschnittlich auszubehaltenden täglichen Arbeitsentgelt und wird bei einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit entsprechend gekürzt.

³ Der mittlere Ansatz pro Arbeitstag bildet den sog. durchschnittlichen Netto-Verdienstanteil der eingewiesenen Personen ab. Die durch die eingewiesene Person zu entrichtende Kostenbeteiligung an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Art. 380 Abs. 2 lit. a StGB ist darin bereits berücksichtigt, d.h. abgezogen.

Art. 5 Verdienstanteil an Feiertagen, bei Krankheit und Arbeitsverweigerung

¹ An Samstagen, Sonntagen und weiteren gesetzlichen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Feiertagen wird den nicht arbeitenden eingewiesenen Personen kein Arbeitsentgelt vergütet.

² Bei 100% Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit (ab dem 3. Tag), Unfall, fehlender Beschäftigungsmöglichkeit, Teilnahme an Spezialprogrammen u.ä. wird der eingewiesenen Person ein von der Vollzugseinrichtung festzulegender reduzierter Betrag, mindestens jedoch CHF 8.00 pro Arbeitstag, ausgerichtet, sofern kein subsidiärer Kostenträger ein Taschengeld oder ähnliches Entgelt entrichtet.

³ Verweigert die eingewiesene Person die ihr zugewiesene Arbeit, ist kein Arbeitsentgelt geschuldet. Dies gilt auch für den Fall, dass die eingewiesene Person aufgrund einer Disziplinarsanktion, der Anordnung einer besonderen Sicherheitsmassnahme, eines Urlaubs oder Ausgangs der Arbeit nicht nachgehen kann.

Art. 6 Bemessung und Auszahlung des Arbeitsentgelts

¹ Die Vollzugseinrichtung bemisst die effektive Höhe des Arbeitsentgelts nach den Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitszeit, dem Verhalten am Arbeitsplatz (Verlässlichkeit, Einstellung zur Arbeit, Arbeitsdisziplin) und der effektiven Arbeitsleistung im Verhältnis zur individuellen Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person (Produktivität).

² Das Arbeitsentgelt wird bei mangelhafter Arbeitsleistung oder bei Beeinträchtigung des Arbeitsklimas angemessen gekürzt.

³ Das Arbeitsentgelt wird wöchentlich oder monatlich ausbezahlt bzw. den jeweiligen Insassen-Konti gutgeschrieben. Die Auszahlungsdaten werden durch die Leitung der Vollzugseinrichtung am Jahresanfang festgelegt und den eingewiesenen Personen mitgeteilt.

Art. 7 Bemessung bei externer Beschäftigung⁷

¹ Im Falle einer externen Beschäftigung gemäss Art. 81 Abs. 2 StGB erstellt die Vollzugseinrichtung zusammen mit der eingewiesenen Person ein Budget. Aus diesem ist ersichtlich, welche Geldbeträge welchen Insassen-Konti gutzuschreiben sind.

² Unter sinngemässer Anwendung der vorliegenden Richtlinie gilt es, während einer externen Beschäftigung dem Einzelfall entsprechende Lösungen zu treffen⁸.

⁵ Art. 3 Abs. 2 lit. h der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006, SSED 01.0, einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>.

⁶ Vgl. dazu Vollzugskosten- und Gebührentarif der Vollzugseinrichtungen und Organe des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone, SSED 20.1, einsehbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>.

⁷ Fassung vom 15. Dezember 2021.

⁸ Vgl. Richtlinie betreffend die externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug von eingewiesenen Personen vom 3. November 2017 (SSED 10.0).



Art. 8 Sonderzulagen

¹ Für Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen sowie für angeordnete Überzeit sind Sonderzulagen (Zuschläge, Prämien) auszurichten, wobei deren Höhe die Vollzugseinrichtung bestimmt.

² Sonderzulagen können auch für eingewiesene Personen mit erhöhter Verantwortung oder für Eingewiesene, die an Arbeitsplätzen mit erschwerten Arbeitsbedingungen beschäftigt sind, gewährt werden.

Art. 9 Vorschuss bei Eintritt in die Vollzugseinrichtung

¹ Fehlen der eingewiesenen Person bei Eintritt in die Vollzugseinrichtung finanzielle Mittel und besteht konkrete Aussicht auf Rückerstattung des ausbezahlten Vorschusses, können die Kosten für Zigaretten, Miete des Fernsehgeräts, Telefongespräche und andere Klein- auslagen in beschränktem Umfang ab dem Freikonto vorfinanziert werden, durch das Überziehen des Freikontos (sog. Minussaldo).

² Nach der Arbeitsaufnahme werden diese Auslagen mit dem Arbeitsentgelt verrechnet.

II. Aufteilung, Verwaltung und Verwendung des Arbeitsentgelts

Art. 10 Aufteilung

¹ Das Arbeitsentgelt wird wie folgt nach Quoten auf ein Freikonto und auf gesperrte Konti aufgeteilt:

- a. **Freikonto:** mindestens 50% und maximal 75%;
- b. **Sperrkonto 1 (Zweckkonto):** mindestens 15% und maximal 40%;
- c. **Sperrkonto 2 (Sparkonto):** mindestens 10%⁹;
- d. **Sperrkonto 3 (Wiedergutmachungskonto):** keine Quote, Einzahlungen erfolgen ab dem Freikonto oder ab dem Sperrkonto 1.

² Ein allfällig entrichtetes Taschengeld wird dem Freikonto gutgeschrieben.

³ Ein reduziertes Arbeitsentgelt im Sinne von Art. 5 Abs. 2 dieser Richtlinie wird gemäss den Bestimmungen dieses Artikels auf die verschiedenen Konti verteilt.

Art. 11 Verwaltung

¹ Der Entscheid über die Verwaltung und die Verwendung des Arbeitsentgelts während des Freiheitsentzugs liegt bei der Leitung der Vollzugseinrichtung.

² Die eingewiesene Person kann über das Freikonto im Rahmen der Anstaltsordnung und des Vollzugsplans selber verfügen. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann dieses Recht einschränken, wenn dies notwendig erscheint, um die Deckung der persönlichen Auslagen sicherzustellen.

Art. 12 Freikonto

¹ Das Freikonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen der eingewiesenen Person während des Vollzugs. Darunter fallen insbesondere Aufwendungen des täglichen Gebrauchs, wie:

- a. persönliche Gegenstände, Kleider, Toilettenartikel, Zigaretten oder Lebensmittel;
- b. Gebühren für die Benutzung von Telefon und Fernseher;

⁹ Fassung vom 15. Dezember 2021.



- c. Auslagen für Urlaub, Ausgänge und Freizeitgestaltung;
- d. nicht KVG-pflichtige Medikamente¹⁰;
- e. Bussen, Geldstrafen (zur Verhinderung der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafen) sowie Disziplinarbussen;
- f. besondere, nicht im Vollzugsplan festgelegte Aus- und Weiterbildungen;
- g. die Bezahlung von Verfahrenskosten oder Kosten der Rechtsvertretung.

² Die Vollzugseinrichtung kann die Einzelheiten in der Hausordnung regeln. Insbesondere kann sie:

- a. weitere Verwendungszwecke des Freikontos vorsehen;
- b. Einschränkungen des Bezugs ab Freikonto festlegen;
- c. Auslandüberweisungen ganz oder teilweise untersagen;
- d. Regelungen zum Bargeld bzw. zu Bargeldauszahlungen erlassen, namentlich festlegen, wie Bargeld, das die eingewiesene Person bei Eintritt in die Vollzugseinrichtung bei sich trägt oder welches nach Eintritt von Dritten überwiesen wird, auf die verschiedenen Konti aufgeteilt wird.

Art. 13 Sperrkonto 1 (Zweckkonto)

¹ Das Zweckkonto dient der Sicherstellung von Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Person, sofern:

- a. das Guthaben auf dem Freikonto dafür nicht ausreicht und das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen eine Kostengutsprache ablehnt oder eine Sozialhilfeszuständigkeit fehlt; oder
- b. die eingewiesene Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann in diesen Fällen auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Person Zahlungen ab diesem Konto veranlassen, insbesondere zur Bezahlung von:

- a. Kosten für die medizinische Versorgung (Prämien Krankenkasse, Franchisen, Selbstbehalte, Kostenbeteiligung von Personen ohne Krankenversicherung, KVG-pflichtige Medikamente, Arztvisiten und Spitalbesuche u.s.w.)¹¹;
- b. medizinische Hilfsmittel aller Art (Brillen, Hörgeräte etc.)¹²;
- c. Zahnbehandlungen;
- d. Gesundheitskosten von eingewiesenen Personen ohne Krankenkasse;
- e. Beiträgen an die AHV und IV (Stichtag jeweils 15. Dezember);
- f. Unterhaltsbeiträgen;
- g. Rückforderungen der Opferhilfe;
- h. Beiträgen an den Kosten der Heimschaffung.

¹⁰ Vgl. dazu Art. 4 Abs. 3 lit. d der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Kostentragung nichtvollzugsbedingter Nebenkosten, insbesondere Gesundheitskosten (SSED 17.1).

¹¹ Vgl. dazu Art. 4 der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Kostentragung nichtvollzugsbedingter Nebenkosten, insbesondere Gesundheitskosten (SSED 17.1).

¹² Vgl. dazu Art. 4 Abs. 3 lit. e der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Kostentragung nichtvollzugsbedingter Nebenkosten, insbesondere Gesundheitskosten (SSED 17.1).



Art. 14 Sperrkonto 2 (Sparkonto)

¹ Die Rücklage auf dem Sperrkonto 2 dient der Finanzierung der direkten Austrittsvorbereitungen und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach dem Vollzug.

² Sie ist während des Vollzugs – vorbehältlich nachfolgender Bestimmungen - grundsätzlich unantastbar¹³.

³ Wenn die Beträge auf den anderen Konti nicht ausreichen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Zahlungen ab diesem Konto bewilligen:

- a. auf Ersuchen der eingewiesenen Person, sofern ein direkter Bezug zu der Zeit nach der (bedingten) Entlassung besteht (z.B. Mietkaution oder die notwendige Grundausstattung für eine Wohnung);
- b. auf Ersuchen der eingewiesenen Person, wenn diese zum Zeitpunkt des Ersuchens keine realistische Vollzugsöffnungsperspektive hat, weil beispielsweise eine Entlassung aus der Verwahrung nicht absehbar ist;
- c. ohne Einverständnis der eingewiesenen Person bei Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten (z.B. im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Prämienverbilligung oder bei einem Unterstützungsgesuch) oder zur Begleichung von Schadenersatzforderungen im Falle von mutwillig begangenen Sachbeschädigungen;
- d. ohne Einverständnis der eingewiesenen Person, sofern die Beträge auf dem Sperrkonto 1 zur Begleichung der Kostenbeteiligungen gemäss Art. 13 nicht ausreichen und ein Mindestbetrag von CHF 6'000.00 auf dem Sperrkonto 2 verbleibt.

Art. 15 Sperrkonto 3 (Wiedergutmachungskonto)

¹ Leistet die eingewiesene Person freiwillig oder auf Anordnung der Behörden Wiedergutmachungszahlungen¹⁴, werden die vereinbarten Beträge vom Freikonto oder vom Sperrkonto 1 (Zweckkonto) auf das Wiedergutmachungskonto überwiesen.

² Die eingewiesene Person vereinbart mit der Vollzugseinrichtung, an wen die Beträge überwiesen werden. In erster Linie sind die gerichtlich festgelegten Zahlungen an Geschädigte / Opfer zu leisten. Fehlen solche, erfolgen die Zahlungen an eine vom Urteilkanton beziehungsweise von dem für den Vollzug der Gesamtstrafe zuständigen Kanton bezeichnete Stelle oder gemeinnützige Institution.

³ Die Vollzugseinrichtung überweist den Betrag spätestens bevor die eingewiesene Person:

- a. aus dem Strafvollzug bedingt oder endgültig entlassen wird;
- b. aus dem stationären Massnahmenvollzug bedingt oder aufgrund Erreichens der Höchstdauer oder Aussichtslosigkeit endgültig entlassen wird (sofern keine Reststrafe mehr zu vollziehen ist);
- c. in die Vollzugsstufe des Arbeitsexternats (inkl. EM-Backdoor) versetzt wird und dort kein Arbeitsentgelt im Sinne dieser Richtlinie erwirtschaftet.

Art. 16 Konkurrenz der Ansprüche

¹ Liegt eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Ansprüchen vor, werden die Forderungen der Vollzugseinrichtung vorrangig, weitere staatliche Forderungen zweitrangig und alle übrigen Forderungen drittrangig beglichen.

¹³ Vgl. dazu Entscheidung der I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts, Urteil vom 30. Juli 2019, BGer 1B_82/2019.

¹⁴ Die Zahlung von Wiedergutmachung richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie betreffend Tatbearbeitung und Wiedergutmachung vom 23. April 2010 (SSED 14.0), einsehbar unter: www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse.



²Zur Sicherstellung absehbarer zukünftiger Auslagen der Vollzugseinrichtung kann die Leitung der Vollzugseinrichtung die Begleichung von weiteren Forderungen bis zum Austritt aus der Vollzugseinrichtung sistieren.

Art. 17 Versetzung

¹Bei einer dauerhaften Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung (eingeschlossen der Versetzung in eine Einrichtung zum Vollzug des Arbeitsexternats) werden die Beträge der verschiedenen Konti spätestens innerhalb eines Monats nach der Verlegung des betroffenen Eingewiesenen an die neue Vollzugseinrichtung überwiesen. Diese teilt die überwiesenen Beträge wiederum den entsprechenden Konti zu.

²Treffen nach der Überweisung der Kontiguthaben an die neue Institution Forderungen an die versetzte eingewiesene Person ein, so kann die vorangehende Vollzugseinrichtung diese bei der neuen Vollzugseinrichtung geltend machen, sofern diese noch über die entsprechenden Geldmittel verfügt.

Art. 18 Austritt und Entlassung

¹Wird die eingewiesene Person bedingt oder endgültig entlassen oder tritt sie in ein elektronisch überwachtes Arbeits- oder ein Wohn- und Arbeitsexternat über, entscheidet die Vollzugseinrichtung in Absprache mit der Einweisungsbehörde und gegebenenfalls mit dem zuständigen Bewährungsdienst, ob die Guthaben aus Arbeitsentgelt der eingewiesenen Person oder zu ihren Gunsten der für die Nachbetreuung zuständigen Stelle (z.B. Beistand oder Bewährungsdienst) überwiesen wird. Auf dem Austrittsbericht hält sie die Beträge sowie die Empfänger schriftlich fest.

²Ist eine Überweisung der Guthaben nicht möglich oder nicht zweckmässig, werden die Guthaben aus Arbeitsentgelt ausnahmsweise der eingewiesenen Person bar ausbezahlt. Die eingewiesene Person erhält eine Schlussabrechnung. Barauszahlungen erfolgen nur gegen Quittung.

³Der Umgang mit Ansprüchen externer Behörde, die im Zusammenhang mit der Entlassung geltend gemacht werden, richtet sich nach Art. 16 dieser Richtlinie.

Art. 19 Ausschaffung oder Versetzung in Administrativhaft

¹Im Falle des Vollzugs einer Ausschaffung oder einer Versetzung in Administrativhaft überweist die Vollzugseinrichtung die nach Belastung der Beteiligung an den Kosten der Heim-schaffung (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. h) verbleibenden Guthaben auf dem Freikonto und den Sperrkonti 1 und 2 je nach Situation

- a. der zuständigen Migrationsbehörde;
- b. der für den Vollzug der Administrativhaft zuständigen Institution;
- c. der auszuscaffenden Person.

²Vorbehalten bleiben anderslautende kantonale Vorschriften.

Art. 20 Entweichung

¹Bei einer Entweichung der eingewiesenen Person besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Überweisung der Guthaben aus Arbeitsentgelt.

²Die Forderung verjährt fünf Jahre nach dem Datum der Entweichung.

³Die Vollzugseinrichtung überweist nach dieser Frist die Guthaben an die vom Urteilkanton beziehungsweise an die von dem für den Vollzug der Gesamtstrafe zuständigen Kanton bezeichnete Stelle.



Art. 21 Tod der eingewiesenen Person

¹ Im Falle des Ablebens der eingewiesenen Person während des Vollzugs kommen die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) zur Anwendung.

² Die Guthaben aus Arbeitsentgelt fallen nach erfolgter Verrechnung gemäss Art. 16 in den Nachlass. Auszahlungen erfolgen nur, wenn eine amtliche Erbscheinigung vorgelegt wird.

³ Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton und allenfalls an die Gemeinde, die vom Kanton am letzten Wohnsitz des Erblassers als erbberechtigt erklärt wird (Art. 466 ZGB). Kann der letzte Wohnsitz nicht eruiert werden oder hatte die betroffene Person keinen Wohnsitz in der Schweiz, fällt die Erbschaft an den Urteilkanton beziehungsweise an den für den Vollzug der Gesamtstrafe zuständigen Kanton.

III. Kollisionsrechtliche, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Eintritt aus einer Vollzugseinrichtung ausserhalb des Strafvollzugskonkordats NWI-CH

Bei Eintritt aus einer Vollzugseinrichtung ausserhalb des Strafvollzugskonkordats NWI-CH werden die überwiesenen Beträge analog den Bestimmungen von Art. 10 dieser Richtlinie aufgeteilt.

Art. 23 Übergangsbestimmung

Nach Inkraftsetzung dieser Richtlinie teilen die Vollzugseinrichtungen die Guthaben der eingewiesenen Personen wie folgt den drei respektive vier Konti zu:

- a. das Guthaben auf dem Freikonto wird belassen, wobei die Vollzugseinrichtung einen Höchstbetrag im Sinne von Art. 12 Abs. 2 bst. d festlegen kann;
- b. vom Guthaben auf dem (bisherigen) Sperrkonto wird die Rücklage *pro rata temporis* (CHF 50.00 / Vollzugsmonat) auf das Sperrkonto 2 (Sparkonto) umgebucht (abzüglich allfällig bezogener Beträge);
- c. bereits ausgeschiedene, aber nicht einem separaten Konto zugewiesene, Wiedergutmachungsleistungen werden dem Sperrkonto 3 (Wiedergutmachungskonto) gutgeschrieben;
- d. der Restbetrag verbleibt auf dem Sperrkonto 1 (Zweckkonto).

Art. 24 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 20. März 2020 von der Konkordatskonferenz genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 5. Mai 2006.

² Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

³ Die Änderungen vom 15. Dezember 2021 wurden von der Konkordatskonferenz per Zirkularbeschluss genehmigt und treten am 1. Januar 2022 in Kraft.